

# TECHNOLOGIE- UND SCHULUNGS- ZENTRUM MÜNCHEN (TSZ-MÜNCHEN)

im Haus mechanischer Metallhandwerke (HAMEC).  
Eine Einrichtung der Innung mechanischer Metallhandwerke Mü./Obb. und  
der Innung für Kälte- und Klimatechnik Mü./Obb.

TSZ-München | Bruckmannring 40 | 85764 Oberschleißheim



Bruckmannring 40  
85764 Oberschleißheim  
Telefon: 089 35 09 83-0  
Telefax: 089 35 50 50  
hamec@hamec.de  
www.hamec.de

Stand: März 2023  
Ihr Ansprechpartner:  
Dieter Berthold  
Durchwahl: -21  
dberthold@hamec.de

## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

## WÄHREND DER WEITERBILDUNG

### [MEISTER-BAFÖG \(AUFSTIEGSFÖRDERUNG NACH DEM AFBG\)](#)

Die Förderung mit AFBG umfasst **Zuschüsse**, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein **zinsgünstiges Darlehen** bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abzuschließen. Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

Zur Finanzierung der **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** können Sie **einkommens- und vermögensunabhängig** einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, und zwar bis maximal 15.000 Euro. Seit dem 01. August 2020 erhalten Sie **50 Prozent der Förderung als Zuschuss**. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Zudem werden Ihnen auf Antrag bei bestandener Prüfung seit dem 01. August 2020 **50 Prozent** des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Zu den **Materialkosten für Ihr Meisterprüfungsprojekt** können Sie eine Förderung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und einer Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. 50 Prozent der Förderung erhalten Sie auch hier als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie in Ihrem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde sowie im Internet unter [www.meister-bafog.info](http://www.meister-bafog.info) oder beim Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 / 6223634.

Zuständig für München-Stadt: Landeshauptstadt München, Amt für Ausbildungsförderung, Neuhauser Straße 39, 80331 München, Tel. 089 / 233-96266

Zuständig für München-Landkreis: Landratsamt München, Amt für Ausbildungsförderung, Mariahilfplatz 17a, 81541 München, Tel. 089 / 62212381

bitte wenden



Qualitätsmanagement

ISO 9001

[www.dekra-siegel.de](http://www.dekra-siegel.de)

## BEGABTENFÖRDERUNG - WEITERBILDUNGSSTIPENDIUM

Für die Aufnahme in die Förderung Ihrer Fortbildung können sich junge Absolventen der Berufsausbildung bewerben (jünger als 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit besser als „gut“ (d. h. mindestens Note 1,9 bzw. 87 Punkte) oder Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Sie entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden berufstätig oder bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend gemeldet sein.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de). Ansprechpartner finden Sie bei der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer vor Ort. (IHK München Tel. 089 5116-625, HWK Tel. 089 5119-262). Achten Sie unbedingt darauf, dass der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden muss! Es besteht außerdem kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## STEUERLICHE FÖRDERUNG

Fort- und Weiterbildungskosten sind Werbungskosten und können damit bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit abgezogen werden. Darunter fallen alle „Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder sich ändernden Anforderungen anzupassen“. Zu beachten ist allerdings, dass bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bereits ein Werbungskostenpauschbetrag von 1.000,00 € pro Jahr vom Finanzamt angesetzt wird. Eine unbeschränkte Berücksichtigung von Fort- und Weiterbildungskosten ist damit nur möglich, falls bereits anderweitige Werbungskosten von mindestens 1.000,00 € angefallen sind.

Informationen erteilen die örtlichen Finanzämter, Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine (zentrale Tel. 030 / 30108610 oder [www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de))

## ARBEITSFÖRDERUNGSGESETZ

Durch die Agentur für Arbeit können Sie gefördert werden, wenn Sie arbeitssuchend, von Arbeitslosigkeit bedroht oder keinen Berufsabschluss haben (= notwendige Förderung). Nehmen Sie in diesen Fällen unbedingt vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit Ihrem Ansprechpartner auf.

## BERUFSFÖRDERUNGSDIENST

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten (auch Wehrpflichtige) erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Teilnahme an einer Fachausbildung, die dem Erwerb einer Lebensgrundlage dient, auf Antrag, eine Förderung.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vom Berufsförderungsdienst.

## MEISTERBONUS

In Bayern erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung. Dieser wurde zum 1. Januar 2023 von 2.000,00 € auf 3.000,00 € erhöht.

Der Bonus beträgt 2.000 € für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Mai 2019 festgestellt wurde und 3.000 € für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Dezember 2022 festgestellt wurde. Den erhöhten Bonus von 3.000 € erhalten davon abweichend auch diejenigen Prüfungsteilnehmer, bei denen das Prüfungsergebnis zwar vor Ablauf des 31. Dezember 2022 festgestellt wurde, denen aber nach dem 31. Dezember 2022 der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung verliehen wurde oder die nach dem 31. Dezember 2022 im Rahmen einer Meisterfeier eine Schmuckurkunde (Meisterbrief) erhalten haben.

Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf jedoch nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Hinsichtlich der Details zum Verfahren und Antragsablauf stehen die zuständigen Wohnortkammern für Rückfragen zur Verfügung.



Es gelten die [Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises](#) der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013.